

Satzung der Stadt Hemer
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Fas-
sung der 6. Änderungssatzung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO – Reformgesetz, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I, S. 3134), geändert durch Art. 2 (23) des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz-PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I, S.122) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz/KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) – hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 22.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege für Kinder im Stadtgebiet Hemer erhebt die Stadt Hemer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Für Kinder mit Wohnsitz in Hemer, die in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Hemer befindet, wird grundsätzlich kein Beitrag erhoben. Sofern jedoch das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich gem. § 21 d Kinderbildungs- und Förderungsgesetz der Stadt Hemer gegenüber geltend macht, erfolgt die Elternbeitragserhebung durch die Stadt Hemer. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Für auswärtige Kinder, die in Hemeraner Kindertageseinrichtungen gehen, wird grundsätzlich ein Beitrag erhoben. Sofern die Stadt Hemer jedoch einen Kostenausgleich gem. § 21 d Kinderbildungs- und Förderungsgesetz an die Wohnsitzkommune

des Kindes erhebt, erfolgt die Beitragserhebung durch das Jugendamt des Wohnsitzes.

(4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweiligen Betreuungsstunden zu addieren. Nach den Gesamtbetreuungsstunden erfolgt die Zuordnung zu der jeweiligen Betreuungszeit (A, B, C, D).

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind

- die Eltern oder
- diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Beitragspflicht besteht nicht, wenn

- die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach dem dritten oder vierten Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten,
- die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
- die Eltern sich im Insolvenzverfahren befinden.

Bei einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse erfolgt eine Neuberechnung zum 1. des Folgemonates nach Bekanntgabe durch die Eltern beim Jugendamt.

§ 3

Beitragszeitraum

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den eine der obengenannten Betreuungszeiten besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in der Kindertagespflege oder in der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Hemer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die prüfende Stelle ist berechtigt, Kopien dieser Unterlagen zu den Akten zu nehmen. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hemer ist ungeachtet dieser Verpflichtung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu prüfen. Dieses gilt insbesondere für den Nachweis des Bruttojahreseinkommens für das abgelaufene Kalenderjahr.

(3) Für die Prüfung der Jahreseinkommen und die Festsetzung der Beträge aus Vorjahren findet die jeweilig gültige Fassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege Anwendung.

§ 5

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, alle Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern sowie für das beitragspflichtige Kindergartenkind hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gem. § 10 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge, von den nach diesem Absatz ermittelten Einkommen, abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei einer Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Beitragsermäßigung

(1) Beansprucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Geschwister von Kindern im letzten Kindergartenjahr (Beitragsfreiheit) werden analog behandelt.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensstufe ergibt.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII). Hier finden die Regelungen der Geschäftsanweisung über Aussetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Hemer in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7

Form der Festsetzung

Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hemer durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die Buchungszeiten sowie die entsprechenden Angaben zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

Elternbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9

Beitragserhöhungen

Die in der Anlage zur Satzung festgesetzten Beiträge werden seit dem 01.01.2011 um jährlich 1,5% erhöht.

§ 10

Essensgeld

Für Kinder, die in städtischen Kindertageseinrichtungen ganztags betreut werden (Tagesstättenkinder) ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Hierfür wird neben dem Elternbeitrag zusätzlich ein Essensgeld von 2,80 € je Mahlzeit erhoben. Eine Abmeldung ist nur bei Urlaub oder Krankheit möglich und muss für den jeweiligen Tag spätestens bis um 8.30 Uhr erfolgen.

Das Essensgeld ist bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 04.12.2019

Der Bürgermeister

Gez.

Michael Heilmann

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen
und in der Kindertagespflege**

Beitragssätze ab 01.01.2020

Erhöhung um 1,5%

Betreuungsstufe	A		B		C		D	
	Buchungszeit bis 25 Std. wöchentlich	Buchungszeit bis 35 Std. wöchentlich	Buchungszeit bis 45 Std. wöchentlich	Buchungszeit bis 55 Std. wöchentlich	Buchungszeit bis 65 Std. wöchentlich	Buchungszeit über 65 Std. wöchentlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
Jahresbrutto- einkommen bis	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich	Beitrag monatlich
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25.000 €	29,01 €	32,49 €	52,22 €	63,83 €	75,63 €	87,04 €	87,04 €	87,04 €
37.500 €	49,91 €	56,87 €	88,19 €	107,80 €	127,39 €	146,99 €	146,99 €	146,99 €
50.000 €	81,23 €	92,84 €	148,55 €	181,55 €	214,57 €	247,58 €	247,58 €	247,58 €
62.500 €	124,19 €	148,55 €	235,59 €	287,94 €	340,30 €	392,64 €	392,64 €	392,64 €
75.000 €	167,12 €	198,45 €	309,86 €	378,72 €	447,57 €	516,44 €	516,44 €	516,44 €
100.000 €	217,02 €	248,36 €	372,54 €	455,32 €	538,10 €	620,90 €	620,90 €	620,90 €
über 100.000 €	272,72 €	309,86 €	434,03 €	530,49 €	626,95 €	723,40 €	723,40 €	723,40 €